

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 79

Diez, Dienstag, den 3. August 1920.

60. Jahrgang.

Ämtlicher Teil

Gesetz

Zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1. Zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohne werden hinter § 45 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 359) folgende Vorschriften eingefügt:

§ 45 a. Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, hat der Abzug gem. § 45

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen für 5 Mark täglich;
- b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen für 30 Mark wöchentlich;
- c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten für 125 Mark monatlich.

zu unterbleiben. Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jede zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Sinne des § 20, Abs. 2

- in dem Falle des Abs. 1 a um 1,50 Mark;
- in dem Falle des Abs. 1 b um 10,00 Mark;
- in dem Falle des Abs. 1 c um 40,00 Mark.

Ob und inwieweit die Vorschriften der Absätze 1, 2 im einzelnen Falle anzuwenden sind, ist von dem Arbeitgeber festzustellen. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, der Betriebsausschuß oder der Betriebsobmann gutachtlich zu hören. Auf Anrufen eines Beizüglichen entscheidet das Finanzamt, endgültig. Ist die Entscheidung des Finanzamtes nicht binnen einer Woche nach dem Zahlungstag angerufen, so ist der Abzug im vollen Umfang des § 45 vorzunehmen.

§ 45 b. Arbeitnehmer, die nicht unter § 45 a fallen, können bei dem Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung über den Hundertsatz des Arbeitslohnes verlangen, der von jedem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen ist. Das Finanzamt hat den Hundertsatz nach dem mutmaßlichen Jahresertrage des Einkommens zu ermitteln. Wird eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt, so hat der Arbeitgeber 10 o. S. des Arbeitslohnes in Abzug zu bringen.

§ 45 c. Uebersteigt der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und unter Berücksichtigung des § 45 a den Betrag von 15 000 Mark, so gilt für den einbehaltenen Betrag nachstehender Tarif:

von 15 000 Mk. bis 30 000 Mk.	15 v. S.
von mehr als 30 000 Mk. bis 50 000 Mk.	20 " "
" " " 50 000 " " 100 000	25 " "
" " " 100 000 " " 150 000	30 " "
" " " 150 000 " " 200 000	35 " "
" " " 200 000 " " 300 000	40 " "
" " " 300 000 " " 500 000	45 " "
" " " 500 000 " " 1 000 000	50 " "
" " " 1 000 000 "	55 " "

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1920 in Kraft. Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen Beträge werden auf die

nach diesem Gesetze einzubehaltenden Beträge angerechnet.

Artikel 3. Der Reichsminister der Finanzen erläßt nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Berlin, den 21. Juli 1920.

Der Reichspräsident Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen Dr. Wirth.

Zgb.-Nr. 881.

Diez, den 29. Juli 1920.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise gebracht.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Unterlahnkreis
Marktloff.

Nr. 6398, 2/1.

M. S. D., den 19. Juli 1920

Befehl.

Dem Oberbefehlshaber der Armee ist mitgeteilt worden, daß seit einiger Zeit der Alkoholverbrauch unter den Truppen besonders der Eingeborenen, sich bedenklich steigert.

Er erinnert daher daran, daß das Alkoholauskaufverbot in den Gasthäusern noch in Kraft ist.

Die Delegierten der S. C. J. D. M. werden gebeten, durch die Bürgermeister bekannt machen zu lassen, daß der Verkauf von Alkohol an Militärpersonen, besonders an Eingeborene, strengstens verboten ist.

Nach Artikel 28 der Ordonanz Nr. 2 der S. C. J. D. M. wird gegen Zuwiderhandelnde mit strengen Strafen (Gefängnis, Geldstrafe, Schließung) vorgegangen.

Die Divisionskommandeure werden entsprechende Anweisungen geben. Sie haben sogar die Verurteilung des zuwiderhandelnden Wirtes durch ein Kriegsgericht zu verlangen, falls Militärpersonen durch Alkoholgenuß in ihren Lokalen betrunken werden.

Der Chef des Stabes gen. Mitchell

F. d. H. d. Ue. Vorwitt.

D.-Nr. 326.

Den Ortspolizeibehörden des besetzten Gebietes teile ich obigen Befehl zur Kenntnisnahme und wiederholten Bekanngabe an die Gastwirte usw. mit.

Der Landrat J. B. Scheuen.

Bekanntmachung.

Mehrere Unfälle lassen darauf schließen, daß die während des Krieges zur Anfertigung von Kartuschbeuteln im Auftrage der Heeresverwaltung hergestellten Gewebe später in den Handel gekommen sind und u. a. unter der Bezeichnung „Kunstseide“ vertrieben werden. Diese Stoffe verbrennen entsprechend ihrem eigentlichen Verwendungszweck bei Entzündung, ja sogar schon bei Erwärmung überaus heftig unter Umständen explosionsartig.

In einem Falle ging einem Arbeiter plötzlich, vermutlich durch eine Zigarette, das aus derartigem Stoff gefertigte Hemd in Flammen auf. Der Arbeiter erlag den hierdurch erlittenen Brandwunden. In einem anderen Falle explodierte der als Futter zu einem Bekleidungsstück verwendete Stoff beim Plätten, wodurch großer Sachschaden verursacht wurde.

Ich mache hiermit auf diese Gefahren aufmerksam und warne vor dem Ankauf und der Verwendung dieser fälschlich als Kunstseide bezeichneten Kartuschbeutelstoffe. Zu Zweifelsfällen ist ein etwa fingerlanges und zwei Finger

Abrennen ist der Versuch absetzt von anderen leicht brennbaren Gegenständen, insbesondere von dem auf Lager befindlichen Stiel des Gewebes und so anzustellen, daß das zu verbrennende Gewebestückchen nicht zwischen den Fingern gehalten wird.

Schließlich weise ich darauf hin, daß Partischbeutelstoffe, die bei der Verbrennungprobe plötzlich verbrennen, Sprengstoffe sind, für deren Besitz und Vertrieb ein Sprengstoffverlaubbuch nötig ist (Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, R.-G.-Bl. S. 61), und daß Verstöße gegen dieses Gesetz mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft werden.

Wiesbaden, den 5. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Dr.-Nr. 327.

Diez, den 29. Juli 1920.

die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und
des Kreises.

Der Kreisdelegation der Hohen Kommission geht von der Requisitionskommission Kreuznach folgendes Schreiben zu:

„Der Zahlmeister der Feldpost 34 zu Kreuznach teilt mir mit, daß eine große Zahl von Anweisungen die zum Ausgleich der Requisitionsforderungen dienen und sich zur Zeit in Händen der Empfangsberechtigten befinden, vor dem 1. August 1920 abgehoben sein müssen.

Nach Ablauf dieses Tages können sie nicht vor einem Jahr eingelöst werden.

Es wäre deshalb notwendig, die Bürgermeister zu benachrichtigen, daß sie veranlassen, daß die Anweisungen, die sich in Händen von Bewohnern ihrer Gemeinde befinden, vor dem 1. August eingelöst werden.“

Sollten derartige Anweisungen noch nicht zur Auszahlung vorgelegt worden sein, so wolle dies bis zum 1. August geschehen.

Der Landrat J. B. Scheuern.

J.-Nr. 8917.

Diez, den 28. Juli 1920.

An die Herren Landesbeamten der Landgemeinden
Be trifft die Ausstellung von Geburts-
schein.

Mit nächster Post geht Ihnen ein Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 30. Juni ds. Js., J.-Nr. 183, betreffend die Ausstellung von sog. „Geburtscheinen“ für unehelich geborene Personen zu. Ich ersuche um Beachtung in vorkommenden Fällen. Der Erlaß ist zu den Generalakten zu nehmen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Müller, Kreisdeputierter.

J.-Nr. 8917.

Diez, den 28. Juli 1920.

An die Herrn Landesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft Abänderungen des Reichs-
gesetzes über den Personenstand und Erhöhung
der Standesamtgebühren.

Auf das Reichsgesetz vom 11. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 108, betreffend einige Abänderungen des Personenstandsgesetzes und die Erhöhung der Gebühren für Auszüge pp. um das Doppelte der seitherigen Sätze — z. B. für Zufertigung von Auszügen auf 1 Mk. statt 50 Pfg. — mache ich hiermit aufmerksam.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Müller, Kreisdeputierter.

L. 5524.

Diez, den 26. Juli 1920.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 7. Dezember 1909 (R.-G.-Bl. Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinden Balduinstein, Wasenbach und Rezbach werden als Sperrbezirke erklärt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 26. Juli 1920.

Der Landrat J. B. Zimmermann.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 7. Dezember 1909 (R.-G.-Bl. Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Ueber den Hof Eschenau, Gemeinde Weinähr, wird hiermit die Gehöftsperrung verhängt.

§ 2. Es gelten die in meiner Biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai 1920, L. 3862, Kreisblatt Nr. 55, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 29. Juli 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Nichtamtlicher Teil

Landwirtschaft.

Entschliessung. In der am Donnerstag statigenden außerordentlichen Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz wurde folgende Entschliessung einstimmig angenommen:

„Die durch Verordnung vom 14. Juni 1920 festgesetzten Getreidepreise sind für die Rheinprovinz durchaus nicht genügend und haben große Beunruhigung in den bäuerlichen Kreisen unserer Provinz hervorgerufen, weil sie die Erzeugungskosten nicht decken. Die Landwirtschaftskammer muß deshalb jede weitere Verantwortung ablehnen, wenn nicht folgenden Anträgen entsprochen wird:

1. Weiterzahlung der Frühdruschprämie bis 31. Dezember 1920, damit auch die Kleinbäuerlichen Betriebe in deren Genuß gelangen.

2. Erhöhung der Höchstpreise für zwangsbewirtschaftete Getreidearten um 15 Prozent.

3. Freigabe von Gerste und Hafer zur Verfütterung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe zur Fleisch- und Milcherzeugung für unsere Bevölkerung.“

Demgegenüber scheint sich in weiten landwirtschaftlichen Kreisen die Einsicht durchzusetzen, daß die von der Reichsregierung festgesetzten Mindestpreise vielfach zu hoch sind. Das gilt insbesondere für Kartoffeln, für die einschließlich Prämie im Anfang dieses Jahres ein solcher von 35 Mark festgesetzt wurde. In der Provinz Hannover regen sich Stimmen der Landwirte. Der in Hammeln erscheinende „Niederachse“ brachte dieser Tage in seinem Anzeigenteil die folgende Aufforderung „Landwirte! Seitens der Reichsstatistikstelle sind 35 Mark für je einen Zentner Kartoffeln festgesetzt. Dieser Preis ist zu hoch! Wir bitten deswegen alle, die bereit sind, ihre Kartoffeln nicht höher wie 20 Mark je Zentner zu verkaufen, sobald direkt an den Verbraucher geliefert wird, ihren Namen mit unter diesen Aufruf zu setzen. — Die Zeitung stellt den hierfür benötigten Raum zur Verfügung. Freiherr von Hake, Hasperde, Julius Ebneth, Hammeln, Baron von Reden, Hasenbeck, Christian Henneke, Bessinghausen.

Gegen die Zwangswirtschaft. In einer Rosenbergsammlung der oberhessischen Bauernvereine in Gießen, in der 14 Redner sprachen, wurde in zwei Resolutionen an die hessische Regierung die sofortige Aufhebung der Zwangswirtschaft gefordert.

Die neue Ernte. Laut Wochenbericht der Preisberichtsstelle des deutschen Landwirtschaftsrates hat die Roggen-ernte in Deutschland gute Fortschritte gemacht. Im Norden haben vielfach Gewitterregen die Ernte verzögert. Es ist ein Teil eingefahren und auch mit dem Frühdrusch verschiedentlich begonnen, jedoch bald neues Getreide dem Konsum zur Verfügung steht. Bisher hatten die Mühlen hiervon erst Wintergerste erhalten.